

Pumpspeicherwerk Atdorf

Beratende Stellungnahme 9.1

Auftraggeber:

Regierungspräsidium Freiburg / Abteilung 5 Umwelt / 79083 Freiburg i. Br.



Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Forstw. H.-J. Zurmöhle
Schillerstr. 16, 79183 Waldkirch
Tel.: 07681 / 4937055
planung@zurmoehle.com

Kurztext Thema:	Risikomanagement: Populationsbezogene Kontrolle (Besiedlungserfolg) von funktionserhaltenden (CEF) oder/und kompensatorischen (FCS) Maßnahmen als Bestandteil des „Risikomanagement“
Bezug: Dokumentenname:	Stellungnahme Nr. 9. und 7 D.03-01001/spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Seite 46-49 D.05-01001/LBP Kap. 6.6 Seite 179-191
Datum:	16. Juni 2016 / 1.Juli 2016 / 28. Juli 2016
Bearbeiter:	Dipl.-Forstw. H.-J. Zurmöhle Dipl.-Biol. M. Boller

Prüfschwerpunkt	Natura 2000 <input type="checkbox"/>	Artenschutz <input checked="" type="checkbox"/>
Schutzgegenstand	Art / Artengruppe	
Prüfkontext	<p>Im Zuge der Bearbeitung (Vorprüfung / Vollständigkeitsprüfung) bis hin zu den vorliegenden Genehmigungsunterlagen hat sukzessive der Anteil von Arten mit FCS-Maßnahmen, d.h. mit „Beantragung der Ausnahme“ zugenommen.</p> <p>In den Arten-Formblättern wird hierzu ausgeführt:</p> <p><i>... wird im Sinne der Rechtssicherheit vorsorglich ein Ausnahmeantrag gestellt und die Ausgleichsmaßnahmen als FCS-Maßnahmen beschrieben. Die Maßnahmen werden <u>dennoch soweit möglich nach den Kriterien für CEF-Maßnahmen geplant</u> (möglichst nah an den betroffenen Revieren und möglichst große Wirksamkeit bis zum Baubeginn). Somit ergibt sich praktisch eine die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vermeidende Wirkung der Ausgleichsmaßnahmen, auch wenn die Maßnahmen aus Gründen der Rechtsicherheit hier unter FCS-Maßnahmen beschrieben werden...</i></p> <p>Da beim Ausnahme-Tatbestand nach § 45 Abs. 7 Satz 2 im Vergleich zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 das Adjektiv „örtlich“ fehlt, folgert <u>nach rechtlichem Verständnis</u> daraus eine großräumige Betrachtung des „Erhaltungszustandes der Population“. Hierdurch werden <u>unter juristischem Vorsorgeaspekt die Anforderungen an die Prüfung durchgeführter Maßnahmen gelockert, obgleich die fachlichen Anforderungen an CEF-Maßnahmen zugesagt</u> werden.</p> <p><i>Vor diesem Hintergrund wird seitens des Antragstellers bei der Festlegung des „Monitoring und Risikomanagement“ gefolgert: ... für FCS Maßnahmen ist kein Monitoring und Risikomanagement der Besiedelung vorgesehen, da nicht erwartet wird, dass sich der <u>landesweite Erhaltungszustand durch den Eingriff verschlechtert oder dass die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes behindert wird...</u></i></p>	
Fragestellung	<p>Für welche Arten ist eine populationsbezogene Kontrolle, d.h. die Prüfung des Besiedelungserfolges erforderlich?</p> <p>Welche Anforderungen werden an die Maßnahmenkontrolle für die betroffenen europarechtlich geschützten Arten gestellt?</p>	
Bewertungshintergrund	<p>Stellungnahme 7. Und 7.1 Vertiefende Prüfung, für welche Arten eine „Ausnahme“ nicht erforderlich ist</p>	
Erläuterung	<p>Relevante Textpassage zum Thema „Monitoring“ aus Wulfert <i>et al.</i> (2015)/S. 116-117:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Schwankend zeigt sich das BVerwG ... hinsichtlich der Frage, mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme feststehen muss...</i> • <i>Jedenfalls kann zur Erlangung der erforderlichen Gewissheit in Zweifelsfällen auf ein Monitoring zurückgegriffen werden...Die ständige Beobachtung des Bestands und der Wirksamkeit der angeordneten Maßnahmen ermögliche eine frühestmögliche Gegen- bzw. Nachsteuerung bei Fehlentwicklungen...</i> 	

S. 119 Wulfert et al. (2015):

- *...Differenzierte Vorgaben mit Bezug zum Risikomanagement und Monitoring im Bereich der artenschutzrechtlichen Prüfung wird der Leitfaden des MKULNV NRW beinhalten (wird noch in 2016 erwartet). Dieser setzt sich mit Definitionen zu den im Rahmen des Risikomanagements und Monitorings verwendeten Begrifflichkeiten (u.a. Definiton der Begriffe „maßnahmenbezogenes Monitoring“, „populationsbezogenes Monitoring“, „Herstellungskontrolle“, „Pflege- und Funktionskontrolle“) auseinander. Des Weiteren werden für die Durchführung des Monitorings Hinweise zur Festlegung des Gegenstands des Monitorings, zur Festlegung bzw. Ermittlung des Zielwertes, zur Bestimmung des Erfolgskriteriums sowie zur Definition des Maßnahmenerfolgs gegeben...*

S. 120 Wulfert et al. (2015):

- *...Auch nach dem derzeitigen Stand der Rechtsprechung spricht einiges dafür, dass ein bestimmter Grad an Gewissheit über die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme gegeben sein muss. Diesem Ansatz kommen die vorliegenden Ansätze nach RUNGE et al. und MKULNV insofern nach, dass für die jeweiligen Maßnahmen eingeschätzt wird, ob die Wirksamkeit aus fachlicher Sicht gewährleistet werden kann oder ob ein ergänzendes Monitoring erforderlich ist.*
- *Insbesondere mit den dargestellten Ansätzen aus RUNGE et al. sowie MKULNV liegen Vorgaben vor, die einen hohen Konkretisierungsgrad aufweisen. Durch die Beschreibung konkreter Maßnahmen und die Formulierung konkreter Anforderungen hinsichtlich der Wirksamkeit dieser Maßnahmen sowie an ein ggf. erforderliches Monitoring liegen detaillierte standardsetzende Vorgaben zumindest für die in den jeweiligen Berichten behandelten Maßnahmen vor.*

Quellen

- *Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) vom 13. April 2010.*
- *Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Abteilung Straßenbau, Bonn: Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen; Albrecht et. al 2015; Heft 1115 Forschung und Straßenverkehrstechnik*
- *„Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben“, erstellt von H. Runge, M. Simon, T. Widdig & H. W. Louis, nachfolgend zitiert als Runge et al. (2010)*
- *Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, Endbericht, Hannover/Marburg. Download unter: http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/FuE_CEF_Endbericht_RUNGE_01.pdf [Dez. 2014]*

	<ul style="list-style-type: none">• Wulfert <i>et al.</i>/2015: Standardisierungspotenzial im Bereich arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung; Bundesamt für Naturschutz: http://www.bfn.de/fileadmin/BfN/eingriffsregelung/Dokumente/Standardisierungspotenzial_Arten-_und_Gebietsschutz_1.pdf
Prüfung / Ergebnis	<p>In den Stellungnahmen 7. und 7.1 ist dargestellt und begründet, warum für den überwiegenden Teil der europarechtlich geschützten Arten entgegen der Darstellung in den Antragsunterlagen nach „aktuellem fachlichem Kenntnisstand“ eine „Ausnahme“ nicht zu begründen ist.</p> <p>Hier sind die dargestellten funktionserhaltenden Maßnahmen als CEF-Maßnahmen umzusetzen.</p> <p>Die Folgerung des Vorhabenträgers <i>...für FCS Maßnahmen ist kein Monitoring und Risikomanagement der Besiedelung vorgesehen, da nicht erwartet wird, dass sich der <u>landesweite</u> Erhaltungszustand durch den Eingriff verschlechtert oder dass die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes behindert wird....</i> greift für die Arten mit CEF-Maßnahmen demzufolge nicht.</p> <p>Risikomanagement ist zwingend erforderlich. Hierbei ist die „lokale Population“ als Maßstab für den Vorher-Nachher-Vergleich zugrunde zu legen.</p>
Zusammenfassende Stellungnahme	<p>Eine funktionserhaltende (CEF) oder kompensatorische (FCS) Maßnahme ist dann wirksam:</p> <ul style="list-style-type: none">• wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen <u>notwendigen Habitatelementen und -strukturen</u> aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität hat UND• wenn die <u>zeitnahe Besiedelung</u> der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen <i>Prognosesicherheit</i> durch Referenzbeispiele oder fachgutachterliches Votum attestiert werden kann ODER wenn die betreffende Art die <u>Lebensstätte nachweislich</u> angenommen hat. <p>Im Rahmen des noch ausstehenden <u>Monitoringprogramms</u> ist grundsätzlich davon auszugehen, dass für Arten mit CEF-Maßnahmen der Besiedlungserfolg (populationsbezogenes Monitoring) zu prüfen ist. Hierbei ist die lokale Population als Maßstab für den Vorher-Nachher-Vergleich zugrunde zu legen:</p> <p>Abweichungen hiervon sind unter folgenden Annahmen möglich, die artbezogen darzustellen und zu begründen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die artspezifischen Habitatmerkmale („Zusatzfunktionen“) sind operationalisierbar definiert und• der Maßnahmenenerfolg für diese Art kann ausreichend belegt werden und• die „lokale Population“ hat nicht den Erhaltungszustand C. <p>Als „aktueller Kenntnisstand und anerkannte Prüfmethodik“ zur Festlegung der Methodik wird – soweit sich bis zum Zeitpunkt der Konkretisierung des „Konzeptes zum Risikomanagement / Monitoringprogramm“ kein Wissenszuwachs ergibt - Heft 1115 des BMVI (2015) zu Grunde zu</p>

legen. Nach Literaturlauswertung und vergleichender Prüfung wird hier ein Methodenstandard definiert, auf dessen Grundlage ein einzelfallspezifisches Anpassen möglich ist.

Den in großem Umfang zu installierenden Kunstquartieren kommt eine besondere Bedeutung als „ohnehin“-Stichprobe zu.

Für die Herstellung von Kunstquartieren (Quartiere für Fledermäuse, Nisthilfen für Vögel) wird die Eignung für die überwiegende Zahl der vom Vorhaben betroffenen Fledermausarten und Vogelarten nach MKULNV NRW(2013) als sehr hoch bis hoch eingestuft. Die Kunstquartiere sind dauerhaft mindestens jährlich auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung (z.B. Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern). Über die Kontrolle und Reinigung hinaus sind als Indikation für den Besiedlungserfolg des Kunstquartiers und der angrenzenden Habitate evtl. Funde zu dokumentieren (Foto) und Spuren (Gewölle, Fledermauskot, Totfunde) einzusammeln.

Diese sind von einem Experten nachzubearbeiten / zu bewerten.

Übertragbarkeit

Nicht übertragbar.